



A732 – Serverbetriebssysteme

Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Typ:	IKT-Standard
Ausgabedatum:	2016-05-31
Version:	1.0
Status:	Genehmigt
Ersetzt:	-
Verbindlichkeit:	Weisung
Genehmigt durch:	Informatiksteuerungsorgan Bund, am 31. 5. 2016
Beilagen:	–

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Geltungsbereich	3
3	Verbindlichkeit	3
4	Einsatzgebiet	3
5	Einzusetzende Produkte	4
6	Schlussbestimmungen	4
6.1	Übergangsbestimmungen	4
6.2	Aufhebung bisheriger Vorgaben.....	4
6.3	Inkrafttreten	4
	Anhänge	5
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	5
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	5
C.	Abkürzungen	5
D.	Referenzen.....	5

Das Informatiksteuerungsorgan Bund erlässt gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung [BinfV] nachfolgende Weisungen.

1 Anwendungsbereich

Dieser Standard repräsentiert die Vorgaben zu Produkten im Einsatzgebiet „Serverbetriebssysteme“.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Weisungen ist identisch mit dem Geltungsbereich der BinfV¹.

3 Verbindlichkeit

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Vorgaben wird mittels der im Anhang B zusammengestellten, in Grossbuchstaben geschriebenen Schlüsselwörter gekennzeichnet

4 Einsatzgebiet

1. Das Einsatzgebiet „Serverbetriebssysteme“ ist auf der Service-Landkarte R009 Teil des Gebietes „Betriebssystem Services“.
2. Ein Serverbetriebssystem ist ein Betriebssystem für Rechner, welche Rechenleistungen für unterschiedlichste Anwendungszwecke bereitstellen.
3. *Abgrenzung:*
 - a. Nicht unter diesen Standard fallen Betriebssysteme für dedizierte Anwendungsbereiche/ Gesamtsysteme resp. in sich geschlossene Systeme („black box“) wie beispielsweise für Laborrechner, Multifunktionsdrucker oder für militärische Systeme/Simulatoren.
 - b. Keine „Serverbetriebssysteme“ im Sinne des vorliegenden Standards sind Betriebssysteme für Benutzer-Geräte (siehe Service-Landkarte R009).
 - c. Nicht unter diesen Standard fallen Serverbetriebssysteme bei der Nutzung extern gehosteter Dienste/Anwendungen sowie für Appliances/“pre-engineered“ Systems, bei denen eine ganze Kombination von Hardware/Software und Dienstleistungen eingekauft wird resp. zum Einsatz kommt.
 - d. Ebenfalls nicht unter diesen Standard fallen Container-Technologien (bspw. Docker Container Alpine Linux).

¹ SR 172.010.58

5 Einzusetzende Produkte

1. Im Einsatzgebiet „Serverbetriebssysteme“ wird eine **Mehrproduktstrategie** verfolgt.
2. Als Serverbetriebssystem MUSS eines der folgenden Produkte gemäss den gültigen Rahmenverträgen eingesetzt werden:
 - Windows Server 2012 und Nachfolgeprodukte
 - OpenSUSE / SUSE-Linux Enterprise Server
 - Red Hat Enterprise Linux / Red Hat centOS

6 Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsbestimmungen

Bis zum 1.1.2022 DÜRFEN noch die nachfolgenden Produkte eingesetzt werden:

- HP-UX und Nachfolgeprodukte
- IBM AIX und Nachfolgeprodukte
- Solaris und Nachfolgeprodukte von Oracle

Auf dem IBM Host (BIT) DÜRFEN per Datum der Inkraftsetzung dieses Standards keine neuen, sondern NUR NOCH bereits in Betrieb befindliche Fachanwendungen gehostet werden.

6.2 Aufhebung bisheriger Vorgaben

Die folgenden Standards werden ausser Kraft gesetzt:

- a. A454 – Unix Betriebssystem;
- b. A455 – Windows-Server Betriebssystem;

6.3 Inkrafttreten

Diese IKT-Vorgabe tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

Diese Vorgabe ersetzt die bisherigen Vorgaben:

- A454 – Unix Betriebssystem
- A455 – Windows-Server Betriebssystem

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Vorgaben wird im Dokument mittels folgender in Grossbuchstaben geschriebenen Schlüsselwörter gekennzeichnet:

MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. – Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des ISB davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. – Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

C. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes
Server	Computer, der Daten und Anwendungen für Benutzer bereitstellt. Nicht Arbeitsplatz-PC

D. Referenzen

[BinfV] Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung vom 9. Dezember 2011 (Stand am 01. Januar 2012); SR 172.010.58